

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lübbecke

Tag der Bereitstellung im Internet: 22.05.2024

### Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

### Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 19 Wahlbezirke eingeteilt:

| Wahlbezirk      | Wahlraum, Adresse                                                      |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------|
| 010 Alswede     | Kindergarten Alswede<br>Fiesteler Straße 51<br>32312 Lübbecke          |
| 020 Stockhausen | Begegnungsstätte Stockhausen<br>Blasheimer Straße 24<br>32312 Lübbecke |
| 030 Blasheim    | Grundschule Blasheim<br>Schulstraße 19<br>32312 Lübbecke               |
| 040 Obermehren  | Alte Schule Obermehren<br>An der Klus 6<br>32312 Lübbecke              |
| 050 Lübbecke 1  | Stadtschule Lübbecke<br>Wiehenweg 35<br>32312 Lübbecke                 |
| 060 Lübbecke 2  | Stadtschule Lübbecke<br>Wiehenweg 35<br>32312 Lübbecke                 |
| 070 Lübbecke 3  | Stadtschule Lübbecke<br>Wiehenweg 35<br>32312 Lübbecke                 |
| 080 Lübbecke 4  | Stadtschule Lübbecke<br>Wiehenweg 35<br>32312 Lübbecke                 |
| 090 Lübbecke 5  | Stadthalle Lübbecke<br>Bohlenstraße 29<br>32312 Lübbecke               |
| 100 Lübbecke 6  | Grundschule Astrid-Lindgren<br>Danziger Straße 1<br>32312 Lübbecke     |
| 110 Lübbecke 7  | Wittekind Gymnasium<br>Ziegeleiweg 14<br>32312 Lübbecke                |
| 120 Lübbecke 8  | Grundschule im Kleinen Feld<br>Vom-Stein-Straße 3<br>32312 Lübbecke    |

|                               |                                                                     |
|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 130 Lübbecke 9                | Mediothek Lübbecke<br>Am Markt 3<br>32312 Lübbecke                  |
| 140 Lübbecke 10               | Schule am Buschkamp<br>Kaiserstraße 6<br>32312 Lübbecke             |
| 150 Gehlenbeck-Süd            | Grundschule Gehlenbeck<br>Bleichstraße 51<br>32312 Lübbecke         |
| 160 Gehlenbeck-Nord           | Grundschule Gehlenbeck<br>Bleichstraße 51<br>32312 Lübbecke         |
| 170 Eilhausen/ Gehlenbeck-Ost | Kindergarten Eilhausen<br>Nettelstedter Straße 15<br>32312 Lübbecke |
| 180 Nettelstedt-Süd           | Grundschule Nettelstedt<br>Zur Riete 13<br>32312 Lübbecke           |
| 190 Nettelstedt-Nord          | Grundschule Nettelstedt<br>Zur Riete 13<br>32312 Lübbecke           |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Stadt Lübbecke zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger/innen einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll der bei der Wahl abgeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählende bekommt bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wählende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wählende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis indem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises Minden-Lübbecke oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertretenden anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein Wahlberechtigter der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a Europawahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wählerentscheidung des Wahlberechtigten oder einer geäußerten Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1, 3 Strafgesetzbuch).

Lübbecke, den 13.05.2024

Frank Haberbosch  
Bürgermeister